

SATZUNG

der Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft EVG LANDWEGE eG

PRÄAMBEL

Wir wollen den ökologischen Landbau in der Region ausbauen!

Region hat für uns zwei Dimensionen, die räumliche und die soziale. Wir verbinden Erzeuger* ökologischer Produkte aus der hiesigen Region und Verbraucher zu einer starken Gemeinschaft: die Erzeuger-Verbraucher-GENOSSENSCHAFT EVG LANDWEGE eG. Mit diesem Vermarktungsansatz wollen wir Verbrauchern gesunde Lebensmittel und Erzeugern faire, kostendeckende Preise ermöglichen.

Wir bieten unseren Mitgliedern echt regionale Bio-Lebensmittel!

So fördern wir die gesunde Ernährung und forcieren die nötige Ernährungswende. Deshalb bevorzugen wir in unserem Einkauf für unserer Vollsortimentsmärkte immer die Produkte unserer Mitgliedshöfe – und steigern so auch die Liefersicherheit für unsere Mitglieder und Kunden.

Wir engagieren uns aktiv für den Klimaschutz in der Region!

Durch den Erhalt der Kultur kleinbäuerlicher Landschaftsstrukturen sorgen wir für umweltschonende Formen der Nahrungsmittelproduktion: Kleinere und mittlere Erzeugerbetriebe ökologischer Lebensmittel vereinen Arten- bzw. Sortenvielfalt und Umweltschutz mit nachhaltiger Lebensmittelproduktion.

Wir sind solidarisch, kooperativ und transparent!

Unsere Genossenschaft bietet den Raum für einen solidarisch-kooperativen Handel – wobei wir den Handel nicht nur als gewerblichen Verkauf verstehen, vielmehr verhalten wir uns in einer bestimmten Weise: Transparenz ist dabei oberstes Gebot! Welche Kartoffel oder welches Fleisch von welchem Hof stammt, ist klar nachzuvollziehen.





Darüber hinaus bringen wir mit der eG Arbeitsplätze in den Arbeitsmarkt ein, bei denen der wohlwollende Blick auf den Menschen weit über die Einhaltung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes hinaus geht.

Mit der genossenschaftlichen Organisation übernehmen wir – Erzeuger und Verbraucher –gemeinsam die Verantwortung für die EVG LANDWEGE eG. Die demokratische und selbstverwaltete Organisationsform der Genossenschaft entspricht in besonderem Maß der Maxime unseres Handelns: dem Deutschen Grundgesetz.

* Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Firma und Sitz der Genossenschaft

- 1. Die Genossenschaft führt die Firma "Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft LANDWEGE eG".
- 2. Sie hat ihren Sitz in Lübeck.
- 3. Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- 1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder:
- durch den Absatz von Produkten des ökologischen Landbaus (Erzeuger)
- die Versorgung mit Produkten aus ökologischer Erzeugung (Verbraucher)
- 2. Gegenstand der Genossenschaft ist:
- der Ein- und Verkauf ökologischer Produkte
- die Direktvermarktung ökologischer Lebensmittel von Erzeugern aus der Region
- die Absatzförderung der regionalen Mitgliedsbetriebe
- die Herstellung und Verarbeitung von ökologischen Produkten
- der Aufbau eines Vermarktungsnetzes,
- die Belieferung von Großküchen, anderen Großabnehmern und Endkunden
- die Beratung von Erzeugern und Verbrauchern.
- 3. Um die Mitglieder wirksam zu fördern, kann sich die Genossenschaft an anderen Genossenschaften und an sonstigen Unternehmen beteiligen.





§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personen – oder Personenhandelsgesellschaften werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung.
- 2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- 3. Aufnahmefähig als Erzeugerbetrieb ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind selbstvermarktende Erzeugerbetriebe, z.B. mit ihren Hofläden und Marktständen.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Berufung binnen einem Monat an den Aufsichtsrat offen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung (§ 6);
- b) durch Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 7);
- c) durch Tod (§ 8);
- d) durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts (§ 9);
- e) durch Ausschluss (§ 10).

§ 6 Kündigung

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären oder, sofern es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, einzelne von mehreren Geschäftsanteilen zu kündigen.
- 2. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von 12 Monaten einzuhalten.



LANDWEGE

Bio aus nächster Nähe

§ 7 Übertragung

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben oder einen

Teil davon mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen

und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden oder die Zahl seiner Geschäftsanteile verringern.

Voraussetzung dabei ist, dass der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied

angehört oder ihr als Mitglied beitritt.

2. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern

sein bisheriges Geschäftsguthaben zusammen mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des

Veräußerers nicht zu einem Geschäftsguthaben führt, dass mehr als 20 % aller Geschäftsanteile

ausmacht (§ 31 Abs. 3 Satz 3)

3. Die Mitgliedschaft endet im Falle der gesamten Übertragung mit der Genehmigung durch den

Vorstand.

§ 8 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem

Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9 Auflösung

Wird eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft des

Handelsrechts aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des

Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

a) wenn es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt;

b) wenn es die Einrichtung der Genossenschaft nicht angemessen benutzt;

c) wenn es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt;

d) wenn es unter seiner der Genossenschaft bekanntgegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar ist,

e) wenn es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder

sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes

Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt mit Ausnahme der unter § 4 Abs. 3

genannten Vermarktungsbetriebe.





2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.

Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

- 3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen mit Ausnahme von Ausschlüssen nach § 10 Abs. 1d.
- 5. Von dem Augenblick der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein; es kann seine Rechte gem. § 12 Abs. 1a und 1d nicht mehr wahrnehmen.
- 6. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an den Aufsichtsrat zu.

Sie ist binnen eines Monats, nachdem der Ausschluss wirksam geworden ist, schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Berufung eines Erzeugers hat der Aufsichtsrat auch die Bauernversammlung anzuhören.

§ 11 Auseinandersetzung

- 1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied (im Falle des § 8 Satz 2 seinen Erben) und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle des § 7 (Übertragung).
- 2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses.

Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausscheidende Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.

- 3. Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- 4. Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden





§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) auf der Generalversammlung die Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung zustehen;
- b) sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;
- c) die gem. § 34 der Satzung festgesetzte Ausschüttung zu fordern;
- d) die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 17 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zu verlangen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresüberschusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des ggf. erforderlichen Lageberichts und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu einzusehen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- g) Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
- b) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
- c) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- d) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;
- e) eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft in Textform mitzuteilen;
- f) bei juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 14 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

I. Die Generalversammlung

II. Der Aufsichtsrat

III. Der Vorstand

IV. Die Bauernversammlung

I. DIE GENERALVERSAMMLUNG





§ 15 Ausübung der Mitgliedsrechte

- 1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3. Juristische Personen, Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
- 4. Jedes Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nur durch ein anderes Mitglied, Abkömmlinge, Elternteile oder den Ehegatten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- 5. Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art- und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 16 Gegenstände der Beschlussfassung

- 1. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
- a) die Änderung der Satzung;
- b) den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- e) die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Verwendung eines Gewinn-/ Verlustvortrages;
- f) die Wahl und die endgültige Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- g) den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats aus der Genossenschaft;
- h) die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt;
- i) die Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- j) die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft;
- k) die Auflösung der Genossenschaft





Bio aus nächster Nähe

2. Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Generalversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft sowie über die Förderung der Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesen Berichten äußern.

3. Die Mitglieder können auf der Generalversammlung Auskünfte verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden,

a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen.

b) soweit sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.

c) soweit arbeits- und dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.

§ 17 Einberufung und Tagesordnung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt oder verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsgemäßer Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

2. Eine Generalversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer Eingabe in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden.

3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform zwei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einberufung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muss die Tagesordnung enthalten sowie die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase.

4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Anträge, die so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können, müssen berücksichtigt werden. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zulässig. 5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht





gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

- 6. Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.
- 7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 8. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie Änderungen der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 18 Versammlungsleitung

- 1. Die Generalversammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. im Hinderungsfalle durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied, im Falle ihrer Einberufung durch den Vorstand von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Steht weder ein Mitglied des Aufsichtsrates noch ein Mitglied des Vorstandes zur Leitung der Versammlung zur Verfügung, so kann diese auch einem Vertreter des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften eV übertragen werden.
- 2. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- 1. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung dies verlangt.
- 2. Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Bei der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3. Sofern die Satzung oder gesetzliche Regeln es nicht vorschreiben, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen





Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- 4. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
- a) die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- b) der Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
- c) die Änderung der Satzung, soweit es dafür nicht nach § 16 Abs. 3 GenG einer größeren Mehrheit bedarf,
- d) die Auflösung der Genossenschaft,
- e) die Umwandlung der Genossenschaft
- 5. Bei Wahlen kann für jeden zu wählenden Kandidaten jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- 6. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

- 7. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Das Mitglied bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen es seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten (relative Mehrheit).
- 8. Der Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- 9. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.
- 10. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass während einer Präsenzversammlung die Abstimmung auf elektronischem Wege stattfinden kann. Das Abstimmungssystem muss die Einhaltung der Wahlgrundsätze (offene oder soweit erforderlich geheime Abstimmungen, Vertretung von Mitgliedern und Ausschluss von Interessenkonflikten) ermöglichen. Die Einhaltung von Datenschutz und ein angemessenes Sicherheitsniveau (soweit möglich mittels Zertifizierung) sind zu beachten. Bei der Einberufung sind auf die elektronische Abstimmung sowie die Details, wie diese durchgeführt wird, hinzuweisen.





§ 20 Protokoll

- 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift sind die Belege über die Einberufung beizufügen.
- 2. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden.
- 3. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5, 9 bis11 und Abs.3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- 4. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

II. DER AUFSICHTSRAT

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- 1. Der Aufsichtsrat berät die Vorstandsmitglieder und hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen.
- 2. Der Aufsichtsrat hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
- a) den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten;
- b) den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
- c) sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
- d) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Mitglieder des Vorstandes abzuberufen und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen:
- f) die Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint:
- g) über die Berufung eines Abgewiesenen (§ 10 Abs. 6) zu entscheiden;





- h) die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten;
- 3. Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit (§ 2) zu erfüllen.
- 4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 25 Abs. 4 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern der Genossenschaft. Dem Aufsichtsrat müssen mindestens je eine Vertretung der Erzeuger, der Verbraucher und der Mitarbeitenden angehören. Wenn möglich ist eine gleiche Anzahl von Vertretungen der Erzeuger, Verbraucher und Mitarbeitenden anzustreben.
- 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreter des Vorstandes sein. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- 3. Für die Wahl von Mitgliedervertretern in den Aufsichtsrat müssen die Wahlvorschläge der Mitglieder der Genossenschaft eine Woche vor dem Tage der Wahlversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen.
- 4. Als Mitglied des Aufsichtsrats soll von der Generalversammlung nur gewählt werden, wer mindestens 2 Jahre Mitglied der Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft ist.
- 5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Einberufung und Beschlussfassung

1. Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch halbjährlich. Der Vorsitzende hat eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig





erscheint oder wenn dies der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- 2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- 3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch in Textform oder telefonisch fassen, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle telefonischer Beschlussfassung ist das Votum durch Erklärung in Textform an den Aufsichtsratsvorsitzende zu bestätigen.
- 4. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und von der Schriftführung zu unterschreiben ist. Im Übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter.

III. DER VORSTAND

§ 24 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist.
- 2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
- 3. Der Vorstand hat insbesondere:
- a) die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
- b) die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;
- c) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, organisatorischen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- d) für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen;
- e) den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen,
- f) einen das folgende Jahr umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen;
- g) die Mitgliederliste zu führen;
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;





- i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen;
- j) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
- k) die Generalversammlung einzuberufen.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich.

§ 25 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen. Mitglieder des Aufsichtsrats der Genossenschaft dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören.
- 2. Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 5. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.
- 6. Mitglieder des Vorstandes scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen können von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich aus. Der Aufsichtsrat schließt mit dem Vorstand Verträge ab. Der Aufsichtsrat soll bei der Festsetzung einer Vergütung für den Vorstand dafür Sorge tragen, dass sie im Rahmen der Empfehlungen des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. für die Besoldung von Vorstandsmitgliedern liegt.
- 8. Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrates nicht tätig sein.

§ 26 Sitzungen, Mehrheitserfordernisse und Protokollierung

1. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.





Bio aus nächster Nähe

2. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.

3. Beschlüsse sind zu dokumentieren und von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 27 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

1. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass

unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten.

2. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche

Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Vorstandsmitglieder

kein Stimmrecht.

§ 28 Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand

1. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:

a) so weit nicht ausdrücklich im Wirtschaftsplan enthalten: Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab

einer Summe von jeweils 50.000.- €, Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen

Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und/oder einer

jährlichen Belastung von mehr als 25.000.- €,

b) die Errichtung und die Schließung von Verkaufseinrichtungen,

c) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,

d) sämtliche Grundstücksgeschäfte,

e) die Erteilung von Prokura,

f) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

2. Die Zustimmung zu den in Absatz 1 genannten Geschäften kann auch in gemeinschaftlichen Sitzungen

erteilt werden.

3. Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem

Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die

geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom

Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

4. Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes müssen stattfinden, wenn der

dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter

einberufen.





- Bio aus nächster Nähe
- 5. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- 6. Gemeinsame Sitzungen sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes.
- 7. Beschlüsse werden von Vorstand und Aufsichtsrat getrennt gefasst. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- 8. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Aufsichtsrates zu unterschreiben sind. Die Abstimmungsergebnisse sind aufzuführen.

IV. DIE BAUERNVERSAMMLUNG

§ 29 Zusammensetzung und Aufgaben der Bauernversammlung

- 1. Die Bauernversammlung ist das Organ der in der Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft vertretenen Erzeugerbetriebe.
- Sie berät insbesondere über
- a) die Aufnahme neuer Erzeugerbetriebe;
- b) Vertriebskonzepte;
- c) Produktaufteilungen unter den Erzeugerbetrieben;
- d) den Ausschluss von Erzeugerbetrieben
- und spricht Empfehlungen an den Vorstand und / oder Aufsichtsrat aus.
- 2. Eine Bauernversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Darüber hinaus ist auf Antrag von mindestens drei Erzeugerbetrieben eine Bauernversammlung einzuberufen.
- 3. Die Bauernversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
- 4. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.
- 5. Die Ergebnisse der Bauernversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll steht jedem Mitglied der Genossenschaft zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Bauernversammlung zugesandt.
- 6. Jeder Betrieb hat eine Stimme.





GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 30 Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft

- 1. Der Geschäftsanteil beträgt 50 Euro.
- 2. Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen.
- 3. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung

Die Geschäftsanteile eines Mitgliedes dürfen 20% aller Geschäftsanteile nicht überschreiten.

- 4. Die Erzeugerbetriebe verpflichten sich, entsprechend ihrer Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Dienste der Genossenschaft innerhalb ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten weitere Geschäftsanteile zu erwerben.
- 5. Auf Beschluss der Generalversammlung kann für neue Mitglieder ein Eintrittsgeld festgelegt werden.
- 6. Die Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.
- 7. Die Einzahlung und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 31 Rücklagen

- 1. Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrages dient die gesetzliche Rücklage.
- 2. Sie wird gebildet durch:
- a) die Überweisung von mindestens zehn vom Hundert aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss;
- b) die verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
- 3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.
- 4. Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens 20 % der Geschäftsanteile erreicht sind.
- 5. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind. Sie dient zur Deckung von Einzelverlusten und Ausfällen aus sonstigen außerordentlichen Verwendungen, die der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung vorbehalten sind.

Weiterhin darf die Ergebnisrücklage zur Deckung sich aus der Bilanz ergebender Verluste verwendet werden.





RECHNUNGSWESEN UND JAHRESABSCHLUSS

§ 32 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 3. Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich den für das vergangene Geschäftsjahr aufgestellten Jahresabschluss dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Generalversammlung. Auch stellt der Aufsichtsrat die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- 4. Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzugebenden Stelle zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt werden.

§ 33 Rückvergütung / Dividende

- 1. Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung werden durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.
- 2. Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden.
- 3. Der Anspruch auf Rückvergütung oder Dividende ist sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen drei Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an.

§ 34 Deckung eines Jahresfehlbetrages

Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 35 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.





§ 36 Auflösung der Genossenschaft

- 1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung (§ 16 Abs. 1 Buchst. k).
- 2. Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses rechtlichen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 37 Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden auf der Homepage unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht (www.landwege.de)

